

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 18: **LM/LHO**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WALO DECORBELÄGE

für grossen Gestaltungsfreiraum in vielen Farben...

Walo Bertschinger AG

...z.B. das PU-Gummi-
granulat-Belagsystem

HALTOPEX

- sehr strapazierfähig
- fugenlos und elastisch
- rutschfest
- lärmdämmend

Gerne zeigen wir Ihnen
Referenzobjekte in Ihrer Nähe:

Walo Bertschinger AG
Fachbereich Industrieböden
und Decorbeläge
Postfach 7534
8023 Zürich

Telefon 01/745 23 11
Fax 01/740 31 40

Enkadrain[®]

Die meistverwendeten Drainagematten in Schweizer Baugruben.

Natürlich von der Nr.1 für Geosynthetics:

SCHOELLKOPF AG

Schaffhauserstrasse 265, 8057 Zürich

Tel. 01/3121616, Fax 01/3121626

E-Mail: geo@schoellkopf.ch www.schoellkopf.ch



Wo Beratung, Qualität und Preis stimmen!

Offizielles Organ

sia SCHWEIZERISCHER INGENIEUR-
UND ARCHITEKTENVEREIN

usic SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
BERATENDER INGENIEURE

ETH Alumni

SIA-Generalsekretariat:
Telefon 01 283 15 15
E-Mail gs@sia.ch, Internet www.sia.ch
Normen Telefon 061 467 85 74
Normen Fax 061 467 85 76

USIC-Geschäftsstelle:
Telefon 031 382 23 22

ETH-Alumni-Geschäftsstelle:
Telefon 01 632 51 00
E-Mail info@alumni.ethz.ch

127. Jahrgang

Impressum

HERAUSGEBERIN

Verlags-AG der akademischen technischen
Vereine
Mainaustr. 35, 8008 Zürich
Telefon 01 380 21 55, Fax 01 388 99 81
E-Mail seatu@access.ch

Rita Schiess, Verlagsleitung
Hedi Knöpfel, Assistenz

ADRESSE DER REDAKTION

tec21
Rüdigerstrasse 11
Postfach 1267, 8021 Zürich
Telefon 01 288 90 60, Fax 01 288 90 70
E-Mail tec21@tec21.ch

KORRESPONDENTEN

Hansjörg Gadiant, Zürich/Berlin, Arch./Städtebau;
Nina Rappaport, New York, Arch./Städtebau

REDAKTION

Inge Beckel, Architektur (Leitung)
Philippe Cabane, Wettbewerbswesen/Städtebau
Carole Enz, Energie/Umwelt
Margrit Felchlin, Public Relations/Assistenz
Richard Liechti, Abschlussredaktion
Paola Maiochi, Bildredaktion und Layout
Stefan Roos, Bauingenieurwesen
Ruedi Weidmann, Geschichte/Assistenz
Adrienne Zogg, Sekretariat

SIA-INFORMATIONEN

Charles von Büren, Edith Krebs, SIA GS

BEIRAT

Hans-Georg Bächtold, Liestal, Raumplanung;
Heinrich Figi, Chur, Bauing.; Alfred Gubler,
Schwyz, Arch.; Dr. Erwin Hepperle, Bubikon,
öff. Recht; Dr. Roland Hürlimann, Zürich, Bau-
recht; Dr. Hansjörg Leibundgut, Zürich, Haus-
technik; Daniel Meyer, Zürich, Bauing.; Dr.
Ákos Moravanszky, Zürich, Architekturtheorie;
Dr. Ulrich Pfammatter, Islisberg, Technikge-
schichte; Ursula Stücheli, Bern, Arch.

ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement Schweiz: Fr. 250.-
Jahresabonnement Ausland: Fr. 295.-
Einzelnnummer (Bezug bei der Redaktion): Fr. 8.70
Ermässigte Abonnemente für Mitglieder GEP,
BSA, USIC, STV, Archimedes und Studenten.

ABONNENTENDIENST

Abonentendienst tec21, AVD Goldach,
9403 Goldach, Telefon 071 844 91 65
Adressänderungen von SIA-Mitgliedern:
SIA-Generalsekretariat, Postfach, 8039 Zürich

INSERATE

Senger Media AG,
Mühlebachstr. 43, 8032 Zürich,
Telefon 01 251 35 75, Fax 01 251 35 38

DRUCK

AVD Goldach
Auflage (WEMF-beglaubigt): 11 226

Nachdruck von Bild und Text nur mit Geneh-
migung der Redaktion und Quellenangabe.

Partnerschaft im Bauplanungsprozess

Die Komplexität der Bauaufgaben nimmt ständig zu. Der Bauplanungsprozess verlangt die Vernetzung von technischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und architektonischen Aspekten. Gefragt sind vermehrt ganzheitliche, spartenübergreifende Planungsleistungen, die von interdisziplinären Planerteams erbracht werden.

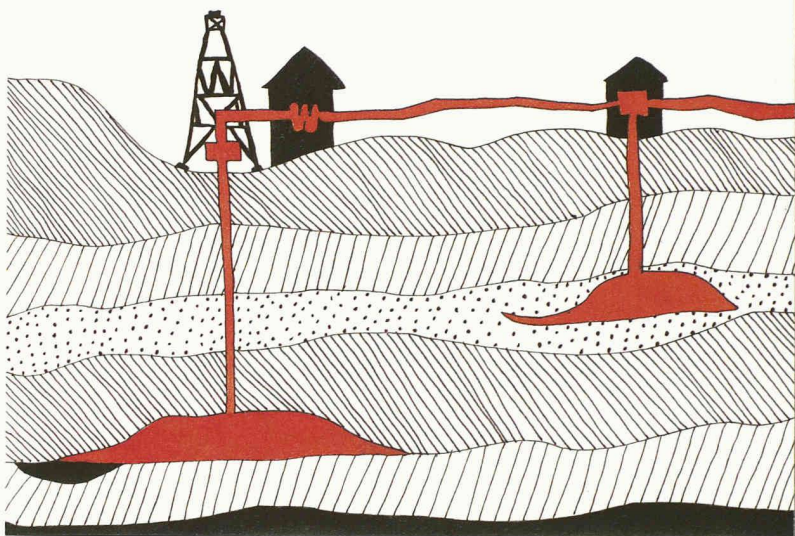
Das neue Leistungsmodell LM 112 des SIA unterstützt Planer wie Auftraggeber, Zusammenarbeitsformen für den ganzen Lebenszyklus eines Bauwerkes von der ersten Idee über Projekt und Ausführung bis hin zu Betrieb und Erhaltung zu entwickeln. Seine Anwendung ist auf einen ziel- und ergebnisorientierten Planungsprozess ausgerichtet. Die Bauherrschaft wird dabei von Beginn weg aktiv in die Projektentwicklung einbezogen. Sie legt die Projektziele und die erwarteten Ergebnisse fest und regelt die Entscheidungsabläufe. Bei den zu erbringenden Leistungen wird klar zwischen den Leistungen (Pflichten) des Auftraggebers und denjenigen der Planer unterschieden. Die zur Erreichung der Ziele notwendigen Leistungen der Planer werden in Leistungsmodulen festgelegt. Eine zentrale Führungsrolle nimmt die Gesamtleitung ein. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse erfordern eine hohe Kompetenz, die letztlich entscheidend ist für das umfassende Gelingen des Planungsprozesses.

Das neue Leistungsmodell ist so konzipiert, dass es im Verbund mit den Ordnungen für Leistungen und Honorare (LHO) der Architekten, Ingenieure und weiterer Planer anzuwenden ist. Deshalb wurden die Ordnungen SIA 102, 103 und 108 in Struktur und Terminologie an das LM 112 angepasst und gleichzeitig aktualisiert. Somit können die Leistungsbeschreibungen dieser Ordnungen herangezogen werden, um die Leistungen der beteiligten Planer bei spartenübergreifenden Aufträgen an Planerteams projektspezifisch darzustellen. Für kleine und mittlere Aufträge mit nur einem Beauftragten oder mit Einzelbeauftragung von mehreren Projektierenden wird die alleinige Anwendung dieser Ordnungen nach wie vor zweckmässig sein.

Mit der Harmonisierung des Leistungsmodells und der erwähnten Ordnungen wurden auch die allgemeinen Vertragsbedingungen für Planungsaufträge (AVB) sowie die Planerverträge vereinheitlicht. Sie schliessen die Pflichten und Rechte für beide Vertragspartner gleichermassen ein. Für kleinere Planungsaufträge enthalten die Formularverträge alle wesentlichen Abmachungen. Bei grösseren Aufträgen, insbesondere bei solchen, die nach dem LM 112 gestaltet werden, dienen die Formularverträge als Vertragsmantel, der durch weitere Vertragsbestandteile zum vollständigen Vertragswerk ausgebaut wird. Als eine Neuerung weisen die AVB auf die Mediation als mögliche Konfliktlösungsmethode hin, wie sie im letzten Beitrag beschrieben wird.

Getragen vom Gedanken der Partnerschaft haben Bauherren, Auftraggeber, Architekten, Ingenieure und weitere Planer gemeinsam das neue Leistungsmodell geschaffen und die bewährten Ordnungen den heutigen Marktanforderungen angepasst. Die Instrumente für die geordnete Zusammenarbeit liegen vor, gefordert sind aber alle Partner bei ihrer Anwendung zum erfolgreichen Gelingen eines jeden Bauvorhabens.

Alfred Hagmann war als SIA-Direktionsmitglied massgeblich an der Erarbeitung der LHO und des neuen LM beteiligt



Jürg Gasche

7 Das Leistungsmodell

Entwicklung, Hauptmerkmale und Struktur

Heinz Klausner

15 Ziel- und ergebnisorientiertes Bauen

Vorteile für – institutionelle – Bauherren, aber auch mehr Flexibilität und Einbezug

Hansjörg Gügler

21 Die Ordnung SIA 102 im Zusammenspiel mit SIA 112

Die Neuerungen – mit Blick auf die architektonische Qualität – aus der Sicht eines Architekten

Dieter Suter

27 Ein zweckmässiges Gesamtpaket

Halten die neuen Ordnungen, was sie versprechen? Ein Ingenieur nimmt Stellung

Peter Bösch

33 Mediation als Konfliktlösungsmethode

Eine Mediationsklausel in den AVB macht es möglich